



EDITION

# Reichstag und Religion

DER BEITRAG DER DEUTSCHEN REICHSTAGSAKTEN ZUR RELIGIONS- UND KIRCHENGESCHICHTE DER FRÜHEN NEUZEIT.

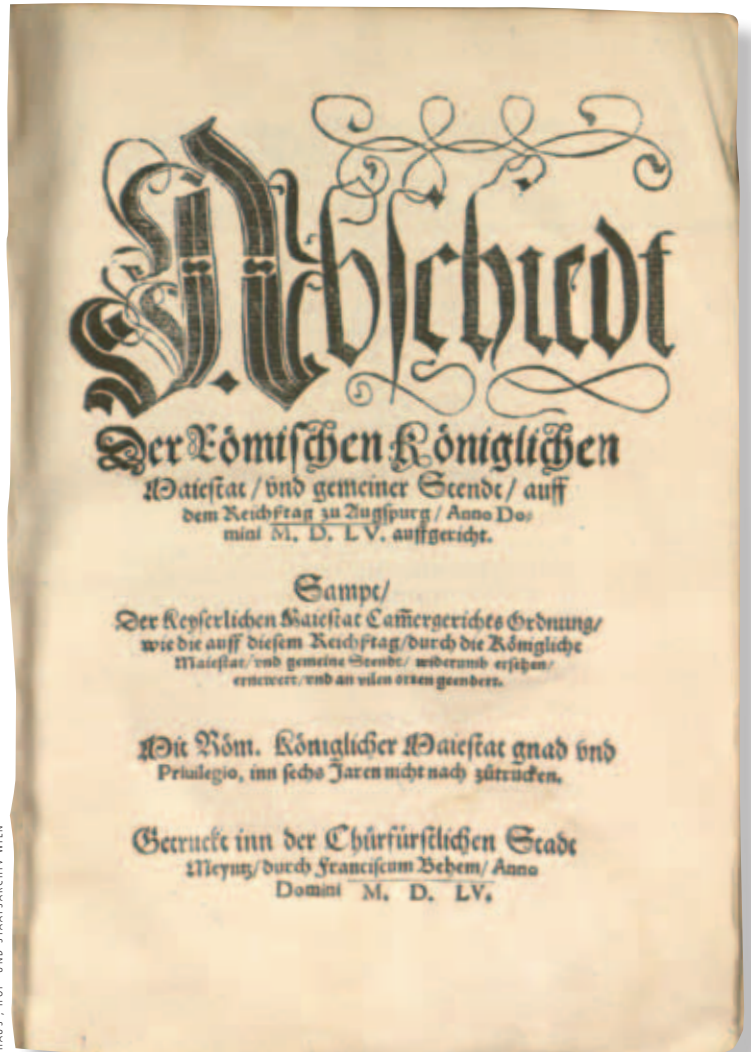
VON EIKE WOLGAST

Seit ihrer Gründung im Jahre 1858 gibt die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Deutschen Reichstagsakten heraus. Ihren zeitlichen Ausgangspunkt nahm die Edition in Grenzziehung zu den „Monumenta Germaniae Historica“ bei der Königswahl Wenzels 1376; um schneller voranzukommen, wurde 1886 die Jüngere Reihe der Reichstagsakten begründet. Sie dokumentiert die 19 Reichstage, die unter der Regierung Karls V. zwischen 1521 und 1555 stattgefunden haben. Auf allen diesen Reichstagen war die Religionsfrage, zumeist verbunden mit den Beratungsmaterien „Friede und Recht“ sowie „Türkenhilfe“, ein zentraler Gegenstand der Erörterungen – um es mit zwei Stichworten zu bezeichnen: Wormser Edikt 1521 (Bd. 2 der Jüngeren Reihe) und Augsburger Religionsfrieden 1555 (Bd. 20).

**Titelblatt des gedruckten Reichsabschieds von 1555.**

## Augsburger Religionsfrieden von 1555

Band 20 über den Augsburger Reichstag 1555 ist 2009 in vier Teilbänden erschienen, davon enthält der dritte Teil die Akten zum Religionsfrieden. Erstmals verfügt die Forschung damit über eine umfangreiche, textkritischen Maßstäben verpflichtete Sammlung von Materialien sehr unterschiedlicher Provenienz, in denen die Vorstellungen von Kaiser und König,



evangelischen und altkirchlichen Reichsständen sowie ihrer theologischen und juristischen Berater über einen Religionsfrieden wiedergegeben werden.

Der Überlieferungsbildung gereichte es zum Vorteil, dass kein Kurfürst und nur wenige Fürsten auf dem Reichstag persönlich anwesend waren – sie hätten ohne Schriftlichkeit entschieden. Ihre Gesandten mussten sich dagegen nach schriftlichen Instruktionen und Anwei-

sungen richten und informierten ihre Auftraggeber schriftlich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. Über den Meinungsbildungsprozess auf dem Reichstag und an den einzelnen Höfen sowie über die daraus resultierende Genese des Vertragstextes geben die abgedruckten Quellen wertvolle Aufschlüsse, unterstützt durch die ausführlichen, im zweiten Teilband wiedergegebenen Protokolle der Beratungen im Kurfürsten- und im Fürstenrat, ferner durch ausgewähl-



te Anweisungen von Reichsfürsten (Mainz, Pfalz, Sachsen, Hessen) an ihre Gesandten in Augsburg, die im vierten Teilband ediert sind.

Die Hauptfrage war 1555: Wie schließt man einen Frieden in der *causa religionis* trotz prinzipieller Nichtanerkennung der kirchlich-dogmatischen Positionen des Vertragspartners? Ohne eine kompromissbereite interkonfessionelle Mittelgruppe um König Ferdinand sowie die Kurfürsten von Sachsen und Mainz hätten die Gegensätze vermutlich nicht überwunden werden können – zum gemeinsamen Nenner für die Neutralisierung des Religionskonflikts wurde das politische Interesse an der Friedenswahrung im Reich.

Die Bedeutung des nach Augsburg einberufenen Reichstags war allen Beteiligten klar. Stellvertretend sei das Urteil König Ferdinands zitiert, das sein Gesandter Johann Ulrich Zasius dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich II. übermittelte, um ihn zur persönlichen Teilnahme an der Reichsversammlung zu bewegen: Der König sei der Überzeugung, „das in 100 jarn nit so vonnoten gewesen als jetzt, nit allein reichstag zu halten, sonder auch auf demselben dahin zu trachten, wie man frid und ruhe wider pflantzen und haben kont“ (S. 450). Der Kurfürst sah seinerseits als Ziel des Reichstags an, dass unbeschadet aller Bemühungen um die Wiederherstellung der Religionseinheit „ein ewiger und unbedingter fridtstandt in der religion und conscientzsachen ... aufgerichtet wurde“ (S. 2834).

### Zentrale Streitpunkte

Die Streitpunkte, die im Mittelpunkt der Verhandlungen standen, waren

- Freistellung (Religionsfreiheit), und zwar auf zwei Ebenen:
  - a) Soll der Religionsfrieden nur für die gegenwärtigen evangelischen

Reichsstände gelten oder auch zukünftige Konfessionswechsler einschließen?

b) Soll die Freistellung nur für die Landes- bzw. Stadtobergkeiten gelten oder soll sie sich als Individualrecht auch auf die einzelnen Untertanen erstrecken?

- Kirchengüter: Soll ein Stichjahr für den Besitz von Kirchengut gelten oder dürfen auch künftige evangelische Reichsstände Kirchengut umwidmen?

- Geistliche Fürstentümer: Soll die Freistellung auch für Bischöfe und Reichsäbte gelten oder kann der gegenwärtige Bestand der Reichskirche geschützt werden?

- Nomenklatur: Die Evangelischen bestritten die Selbstbezeichnung der Katholiken als „der alten Religion verwandt“; die Katholiken wollten den „der Augsbургischen Konfession Verwandten“ nicht den Status einer „Religion“ zugestehen.

Fundamentalistische Positionen vertraten insbesondere Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg und Konrad Braun, Kanzler des Augsburger Bischofs Kardinal Otto von Truchseß. Die Gesandten Ottheinrichs verlangten die Freistellung der einzelnen Untertanen, aber nur imparitätisch zugunsten der evangelischen Konfession – das Augsburger Bekenntnis sei unmittelbar auf Christus und sein Wort gegründet, und eine christliche Obrigkeit könne nicht zulassen, dass ihre Untertanen „öffentliche abgötterey“ (S. 1725) betrieben oder sich ihr zuwandten. Der Jurist Konrad Braun sprach sich wiederholt gegen ein Abkommen mit der evangelischen Seite aus: Ein Religionsfrieden bedeute die Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses durch die Katholiken und mithin eine unmögliche Parität. Die altkirchliche Seite dürfe keinen Frieden abschließen, durch den den Abgefallenen „assecuranz und versicherung gegeben werde, das sie ir verdampfte leer erhalten, leeren und ausbreiten mogen“ (S. 1794).

### Langer Weg zum Konsens

Diese Kontrastpositionen lassen die Schwierigkeit erkennen, zu einer politischen Übereinkunft bei fortwährendem dogmatisch-kirchlichem Dissens zu kommen. Band 20 der Jüngeren Reihe der Reichstagsakten spiegelt mit einer Fülle von Entwürfen und Formulierungsvorschlägen den Prozess der Konsensbildung wider. Für die Zukunft der Konfessionen im Reich war, wie alle Beteiligten wussten, das Ausmaß der gewährten Religionsfreiheit (Freistellung) von entscheidender Wichtigkeit. „Wan man ein rechten friden haben welle, weren die gwisssen nit zu astringieren“ (Pfälzer Vertreter im Kurfürstenrat, S. 778) – diese Position erwies sich aber als nicht konsensfähig, so dass es beim landesoberkeitlichen Reformationsrecht blieb. Der einzelne Untertan erhielt immerhin ein Auswanderungsrecht, falls er von der Landesreligion abwich. Das war ein erster Ansatz zur individuellen Religionsfreiheit in der Neuzeit.

Im Zusammenhang der Endverhandlungen ist das Protokoll über die Beratungen der evangelischen Reichsstände miteinander und mit König Ferdinand von September 1555 illustrativ (überliefert im Geheimen Staatsarchiv Berlin, ab-

**Band 20 der Deutschen Reichstagsakten behandelt den Augsburger Reichstag von 1555.**



gedruckt als Nr. 222). Der kursächsische Gesandte gab den Vertretern der anderen Stände zu bedenken, dass man seit 30 Jahren dem Frieden noch nie so nahe gekommen sei wie jetzt. Es gelte daher, alles zu tun, „darmit der geliebte friede nit aus der hand gelassen und gleichseer unserer christlichen religion kein schandfleck angehengt würde“ (S. 2095). Als sich die Evangelischen in den Verhandlungen mit Ferdinand, wie üblich, auf ihr Gewissen beriefen, erklärte der König, auch er habe ein Gewissen. Er und der Kaiser hätten bei der Bewilligung eines Religionsfriedens „viel saure bisßen verschlucken“ müssen, nun sollten die Evangelischen „auch ein bislein“, wenn auch widerwillig, essen (S. 2084).

In Band 20 werden zahlreiche bisher ungedruckte mit verschiedenen bereits früher veröffentlichten Materialien zum Religionsfrieden in textkritischer Bearbeitung zusammengestellt. Der größeren Übersichtlichkeit wegen sind Gesamtentwürfe und Vorschläge für die Gestaltung einzelner Artikel jeweils nach Formulierungsstadien gesondert wiedergegeben, wenn auch mit gegenseitigen Verklammerungen und Nachweisen der gegenseitigen Abhängigkeiten, gegebenenfalls durch Nutzung verschiedener Drucktypen. Der Entscheidungsprozess von 1555 wird anhand der Texte in Band 20 im Einzelnen nachvollziehbar, und damit kann die Entstehung eines der zentralen Dokumente der deutschen Reichsverfassungsgeschichte und der europäischen Kirchengeschichte genau rekonstruiert werden. Die widerstreitenden Interessen der Vertragspartner führten bekanntlich dazu, dass bestimmte Formulierungen dissimulierend und bewusst unklar gestaltet wurden. Mit dem gefundenen Kompromisswortlaut konnte sich jede Seite für den Augenblick zufrieden geben – in der Erwartung, im geeigneten



ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK

**Bildnis Ferdinands I.;**  
**Kupferstich von**  
**Hans Sebald Lautensack.**

Zeitpunkt die Deutungshoheit über den Text zu gewinnen.

Der Edition ist auch die Genese des Geistlichen Vorbehalts, der die Hochstifte vor einer Säkularisierung schützen sollte, in ihren verschiedenen Stadien zu entnehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der evangelischen Stände fügte König Ferdinand den Artikel in den Religionsfrieden ein – ein formaler Protest der Evangelischen dagegen wurde vorbereitet, aber nicht vollzogen (Nr. 230). Mit dem Geistlichen Vorbehalt war das Prinzip der Freistellung auf die weltlichen Stände beschränkt; als gewissen Ausgleich erließ der König die Declaratio Ferdinanda, die evangelischen Untertanen geistlicher Fürsten die Ausübung

ihrer Religion gestattete. Dieser Text wird in Band 20 erstmals in einem kritischen Abdruck vorgelegt (Nr. 231).

Der Religionsfrieden ist kein eigenständiges Dokument, sondern Bestandteil des Reichsabschieds (Nr. 390 §§ 11–32). Dieser enthielt auch die anderen auf dem Reichstag getroffenen Vereinbarungen, vor allem die Exekutionsordnung zum Landfrieden und die Änderungen der Reichskammergerichtsordnung.

#### Das Wormser Edikt

Die Bedeutung der Deutschen Reichstagsakten für die Kirchengeschichte der Frühen Neuzeit beschränkt sich aber nicht auf die Dokumentation von 1555. Der

#### Literatur

**Der Reichstag zu Augsburg 1555, bearb. v. Rosemarie Aulinger, Erwein Eltz, Ursula Machoczek (= Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe, Bd. 20), 4 Teilbde., 3223 S., Ln., Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München 2009, ISBN 978-3-486-58737-1, 420,00 €.**

Reichstag war vom Auftreten Luthers an das Forum, auf dem sich Politiker, Juristen und Theologen mit dem ganz neuen und sich jeder Erfahrung entziehenden Phänomen der Glaubensspaltung und Konfessionsbildung auseinandersetzen und immer erneut versuchten, Glaube mit Friedens- und Sicherheitspflicht in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Auf dem Wormser Reichstag wurde 1521 versucht, durch die „Verhandlungen über und mit Luther“ (Bd. 2 Kap. VII) die aufkommende Kirchenspaltung aufzuhalten und mit dem Edikt gegen Luther reichsrechtlich zu beenden. Formal blieb das Wormser Edikt über ein Jahrzehnt hindurch in Geltung, wurde aber bereits auf dem dritten Nürnberger Reichstag 1524 (Bd. 4) durch die Zusage der Stände, es einzuhalten „soviel ihnen möglich“, relativiert. Für die Geschichte des Christentums der Neuzeit ist der zweite Nürnberger Reichstag von 1523 (Bd. 3) von herausragender Bedeutung, da hier erstmals das „freie christliche Konzil in deutschen Landen“ gefordert wurde

– damit wurde dieser Reichstag zum Entstehungsort für das Trienter Konzil.

Eine entscheidende Weichenstellung für die konfessionelle Entwicklung im Reich bedeutete der Beschluss des ersten Speyerer Reichstags 1526 (Bd. 5/6, im Erscheinen), dass in der Religionsfrage jeder Reichsstand sich bis zum General- oder Nationalkonzil so verhalten könne, „wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten“ – die reichsrechtliche Basis für die obrigkeitliche Einführung der Reformation. Als der zweite Speyerer Reichstag 1529 (Bd. 7) diese Verantwortungsformel aufhob und damit die gewonnene Legitimation beseitigte, schlossen sich die evangelischen Stände zu einer Protestgemeinschaft zusammen und kündigten das Prinzip der Mehrheitsentscheidung für Dinge, die die Ehre Gottes und das Seelenheil angingen, auf.

### Religion und Reichstag

Reichstag für Reichstag wurde die Religionsfrage behandelt – leider fehlen noch die Editionen für Augsburg 1530 und Regensburg 1541, die sich aber in Bearbeitung befinden. Zeitlich befristete Nichtangriffsversicherungen und Respektierungszusagen für den jeweiligen Status quo wurden von 1532 an ausgesprochen und sind für den jeweiligen Reichstag im Einzelnen dokumentiert. Die Gegenleistung der Evangelischen für die befristete Sicherung ihrer kirchlichen Stellung bestand zumeist darin, sich an der Türkenhilfe zur Abwehr der Osmanen zu beteiligen. Auch die Akten zur Türkenhilfe gehören zur Religionsgeschichte, da in ihnen Feindbilder formuliert und ausgestaltet werden, um die finanziellen und militärischen Anstrengungen zu rechtfertigen. Interim und Formula reformationis von 1548 als kaiserlicher Versuch, eine Über-

gangslösung zu schaffen und für eine Kirchenreform im Reich zu sorgen, sind in der Edition des sog. Geharnischten Reichstags 1547/48 (Bd. 18) wiedergegeben, ebenso die Reaktionen der Reichsstände. Der in dem Zusammenhang meist wenig beachtete Reichstag von 1550/51 diente der Nachprüfung, wieweit die kaiserlichen Verordnungen umgesetzt worden waren – die Edition (Bd. 19) stellt aufschlussreiches Material dazu bereit.

Die Zeit nach Karl V. bis zum Ewigen Reichstag wird durch die 1982 begründete Reihe „Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556–1662“ abgedeckt. Die zwölf Reichstage, die bis zum Dreißigjährigen Krieg stattfanden, sind geprägt von den Kontroversen um die Auslegung des Religionsfriedens, insbesondere die Freistellung. Für die rechtliche und faktische Etablierung des Reformiertentums im Reich unter Führung der Kurpfalz sind die Verhandlungen auf dem Reichstag von 1566 wichtig, dessen Akten seit 2002 in einer zweibändigen Edition vorliegen (Reichsversammlungen Reichstag zu Augsburg 1566).

### Unverzichtbares Fundament

Für die Religions- und Kirchengeschichte der Frühen Neuzeit bilden die Editionen der Reichstagsakten Jüngere Reihe und Reichsversammlungen ein unverzichtbares Fundament – neben den Werk- und Briefausgaben der großen Theologen und im Verbund mit anderen Quelleneditionen (etwa Concilium Tridentinum oder Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts). Die Reichstagsakten eröffnen dabei für ein Jahrhundert, in dem jede religiöse Frage zugleich eine politische Frage war und umgekehrt, besonders interessante und weiterführende Forschungsperspektiven.

*Der Autor ist emeritierter ordentlicher Professor für Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg, Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und Mitglied der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Er leitet dort die Abteilungen Mittlere und Jüngere Reihe der Deutschen Reichstagsakten.*



Der Kaiser und die sieben Kurfürsten;  
Holzschnitt aus dem Regensburger Reichsabschied von 1541.

HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIV WIEN